

Prüfungsschema: Die Erstattung vorgerichtlicher Kosten eines Inkassodienstleisters*

(aufgrund der ab 01.10.2021 gültigen Rechtslage)

Stand: 01.02.2022

1. Prüfungsschritt: Muss der Schuldner dem Gläubiger die geltend gemachten Inkassokosten überhaupt als Verzugsschaden gemäß §§ 286, 280 BGB ersetzen?

- 1.1 Das Inkassounternehmen (IKU) ist im Rechtsdienstleistungsregister eingetragen. **=> nein => Keine Inkassokosten**, da der Inkassoauftrag des Gläubigers nach § 134 BGB nichtig ist und die Berechtigung fehlt, Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- Nachzuprüfen über:
www.rechtsdienstleistungsregister.de/
- 1.2 Die vom IKU einzuziehende (Haupt-) Forderung besteht zu Recht. **=> nein => Keine Inkassokosten**, denn der Inkassoauftrag des Gläubigers geht ins Leere, da keine Hauptforderung (mehr) existiert.
Gegenbeispiele: Vertrag wurde nach § 355 BGB widerrufen *oder* Anfechtung nach § 123 BGB, da Schuldner arglistig getäuscht wurde *oder* Forderung ist bereits erfüllt u.Ä.m.
- 1.3 **Zum Zeitpunkt der Beauftragung des IKUs** war der Schuldner bereits mit der Hauptforderung **in Verzug** (§ 286 BGB). **=> nein => Keine Inkassokosten**, denn diese muss nur ein säumiger Schuldner (als „Verzugsschaden“ nach §§ 286, 280 BGB) ersetzen.
Beispiele: Mahnung erhalten; Leistungstermin war vertraglich vereinbart; 30-Tage-Frist trotz korrekter Belehrung verstrichen.
- 1.4 Der Gläubiger hat nach Verzugseintritt selbst eine erste „kaufmännische Mahnung“ vorgenommen bzw. die IKU-Einschaltung vorher angedroht. **=> nein => Keine Inkassokosten**, denn Gläubiger hat gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen (sog. „Gebot des sichersten Weges“).
Gegenbeispiel: Gl. beauftragte das IKU **ohne jede „Vorwarnung“**, nachdem die Lastschrift mangels Kontodeckung nicht eingelöst wurde (sog. Inkasso-Überfall).
Die nicht eingelöste Lastschrift bzw. die nicht fristgemäße Zahlung könnte ja auf einem Schuldnerversehen beruhen haben.
- 1.5 **Bei Beauftragung des IKUs** hatte der Gläubiger Anhaltspunkte, dass Schuldner **a) zahlungsunwillig ist** **=> ja => Keine Inkassokosten**, da IKU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Gläubiger müsste sofort klagen (ggf. mit RA).
Beispiele: Rüge, dass Ware nicht erhalten oder mit Mängeln behaftet; Handyvertrag ist wirksam gekündigt usw. (vgl. 1.2)
- b) zahlungsunfähig ist** **=> ja => Keine Inkassokosten**, da IKU-Zahlungsaufforderungen keinen Erfolg versprochen. Gläubiger müsste unmittelbar per Mahn- und Vollstreckungsbescheid titulieren.
Beispiele: Bezug von Grundsicherung war nachgewiesen; Pfandlosbescheinigung lag vor; Unpfändbarkeitsbescheinigung oder Vermögensauskunft war aus anderer Forderungssache bekannt.
- Achtung:** Um die Kosten niedrig zu halten, könnte Schuldner die Titulierung per notariellem Schuldanerkenntnis anbieten!
- 1.6 Die **erstmalige Zahlungsaufforderung** des IKU erfüllt die Darlegungs- und Informationspflichten gemäß § 13a RDG. **=> nein => Vorläufig keine Inkassokosten**, solange der Verstoß gg. die gesetzl. Infopflichten nicht behoben ist.
- 1.7 Die Gläubigerseite **weist nach**, dass die Inkassovergütung sowie die geforderten Auslagen für Adressermittlungen usw. tatsächlich an das IKU entrichtet wurden. **=> nein => Vorläufig keine Inkassokosten**, solange kein realer Verzugsschaden nachgewiesen ist.
- Achtung:** Diese Frage ist nicht höchstrichterlich geklärt, weshalb ein Prozessrisiko bleibt!
- 1.8 Das IKU ist Teil eines Konzerns und wurde mit der Einziehung einer Forderung beauftragt, die einer Konzernmutter oder einer Konzernschwester zusteht (sog. **Konzerninkasso**). **=> ja => Keine Inkassokosten**, da wegen der wirtschaftlichen Verflechtung keine „fremde“ Forderung eingezogen wird. Dies ist aber begriffsnotwendig für eine „Inkassodienstleistung“.
- Beispiel:** EOS Investment GmbH kauft die Forderung an und beauftragt EOS DID GmbH mit deren Beitreibung.
Achtung: Diese Frage ist nicht höchstrichterlich geklärt, weshalb ein Prozessrisiko bleibt!

Merke: Sind die in 1.1 bis 1.6 (bzw. bis 1.8) genannten Prüfpunkte „abgehakt“, muss der Schuldner die beim Gläubiger angefallenen „angemessenen“ Inkassokosten als Verzugsschaden ersetzen!

* Für den Arbeitskreis InkassoWatch erarbeitet von Wolfgang Jäckle und Dieter Zimmermann.

Allerdings ist anschließend zu prüfen, ob der Gläubiger durch die IKU-Beauftragung unnötig hohe Kosten verursacht hat (Verstoß gg. Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 BGB).

2. Prüfungsschritt: Sind Inkassokosten ihrer konkreten Höhe nach angreifbar? (Stand: ab Okt. 2021)

- 2.1 Das IKU macht in seiner **ersten Zahlungsaufforderung** per Brief (oder Email) mehr als die nach Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-2021 zulässige 0,5-Geschäftsgebühr plus Auslagenpauschale geltend.
Vgl. Gebührentabelle auf Seite 55t und http://www.gesetze-im-internet.de/rvg/anlage_2.html
- => Ist Schuldner zahlungsfähig, sollte er umgehend die Hauptforderung sowie die „angemessenen“ IKU-Kosten in Höhe einer **0,5-Gebühr plus 20%-Auslagenpauschale** (max. 20 EUR) begleichen.
Wichtig: Mit der Zahlung ist unbedingt die entsprechende Verrechnung zu bestimmen (§ 367 Abs. 1 BGB)!
- 2.2 Das IKU hat frühestens 2 Wochen nach der ersten, erfolglos gebliebenen Zahlungsaufforderung weitere „notwendige“ Beitreibungsaktivitäten (z.B. Inkassomahnung, Adressermittlung, vom Schuldner gewünschter Hausbesuch) durchgeführt oder kostenlosen Zahlungsaufschub gewährt.
- => Die Inkassovergütung muss entsprechend Nr. 2300 Abs. 2 VV RVG-2021 bemessen sein: Im Regelfall ist die Vergütung auf das **0,9-Fache** begrenzt. Nur bei „**besonderem Umfang**“ (z.B. mehrere „notwendige“ Adressermittlungen wegen mehrerer Umzüge, Ratenüberwachung von mehr als 1 Jahr) liegt die **absolute Obergrenze bei 1,3**.
- 2.3 Das IKU fordert für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung eine **Einigungsvergütung** nach Nr. 1000 VV RVG.
- a) Die Ratenzahlungsvereinbarung enthält **keine ausdrückliche Kostenübernahme** durch den Schuldner. => zu a): **Keine Einigungsvergütung** geschuldet, da die Kosten eines „Vergleichs“ analog § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben gelten.
- b) Die Ratenzahlungsvereinbarung wurde als Außergeschäftsraum-Vertrag bzw. als sonstige Finanzierungshilfe (über wenigstens 200 €) **ohne die entsprechende Widerrufs-Belehrung** abgeschlossen. => zu b): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung fristgemäß (bei fehlender Belehrung: vier Wochen ab Nachbelehrung; beim Außergeschäftsraum/Kredit-Vertrag: ein Jahr plus 14 Tage) widerrufen, ist **keine Einigungsvergütung** (mehr) geschuldet.
- c) Die Ratenzahlungsvereinbarung kam unter **Einsatz unlauterer Mittel** zustande.
Beispiele: Drohung mit Schufa-Meldung trotz Bestreitens; Drohung mit Zwangsvollstreckung oder Vermögensauskunft ohne Hinweis auf Titulierungserfordernis; grundlose Drohung mit Strafanzeige wegen Eingehungsbetrugs => zu c): Wird die Ratenzahlungsvereinbarung angefochten, da unlautere Mittel eingesetzt worden sind, ist **keine Einigungsvergütung** (mehr) geschuldet.
- d) Die **Einigungsvergütung wurde zwar korrekt mit dem 0,7-Fachen** berechnet (vgl. Nr. 1000 unter Nr. 2 VV RVG-2021), aber vom Gesamtbetrag ausgegangen. => zu d) Die Vergütungshöhe muss reduziert werden. Gemäß § 31b RVG-2021 beträgt der Gegenstandswert einer Ratenzahlungsvereinbarung **nur 50 % des gesamten Anspruchs**.
- 2.4 Es werden „**Phantasie**“-Kosten bzw. „**Phantasie**“-Gebühren geltend gemacht.
Beispiele: Kontoführungsentgelt, Kosten für Bonitätsprüfung oder Negativmerkmal-Anfrage, Titulierungsvergütung, Vernunftappellgebühr => **Derartige Zusatz-Entgelte stehen IKU nicht zu**, da nach § 13e RVG-2021 die Inkassokosten begrenzt sind auf die entsprechenden Anwaltskosten nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.
- 2.5 **Kosten-Doppelung durch IKU plus RA:** Der Gläubiger hat vorgerichtlich bzw. für das gerichtliche Mahnverfahren sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt beauftragt; beide verlangen eine Vergütung, die insgesamt höher liegt als die zulässige Anwaltsvergütung. => § 13f RVG-2021 begrenzt die von Schuldnerseite zu erstattenden Kosten auf den Betrag, der angefallen wäre, wenn **allein ein Rechtsanwalt** tätig geworden wäre.
Die **Inkasso-Regelvergütung** einschließlich des gerichtlichen Mahnverfahrens beträgt:
$$0,9 + (1,0 - 0,45) + 0,5 = 1,95 \times \text{RVG}$$

Wichtiger Hinweis:

Müssen die Inkassokosten gar nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe erstattet werden, sollte bei Gericht gegen den Mahnbescheid ein Teil-Widerspruch bzw. gegen den Vollstreckungsbescheid ein Teil-Einspruch eingelegt werden, um die rechtskräftige Titulierung zu verhindern!

Siehe auch: www.inkassowatch.org/erstattungsfaehigkeit-der-vorgerichtlichen-kosten-eines-inkassounternehmens-pruefungsschema-mit-anmerkungen-erlaeuterungen-und-musterbriefen/